

# Rechtsverordnung

## **über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Fachbach (Verbandsgemeinde Bad Ems) und Niederlahnstein (Stadt Lahnstein) im Rhein-Lahn-Kreis sowie in den Gemarkungen Horchheim, Pfaffendorf, Arzheim und Arenberg der Stadt Koblenz, zugunsten der Verbandsgemeinde Bad Ems, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems**

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), und der §§ 54, 111, 113, 114 und 92 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Zum Schutz des Grundwassers wird für den **Stollen „Fachbach“** das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich vom Stolleneingang im Westen der Gemarkung Fachbach bis hoch zu den Stadtteilen Koblenz-Arzheim und Koblenz-Arenberg, hat eine Größe von 994,01 ha und wird durch die Schutzzonen II A, II und III gebildet.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1:25.000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zonen II A = Oskarschacht und Heinrichschacht (schwarz, nicht schraffiert),  
Zonen II = Engere Schutzzonen Nord und Süd (rechtsdiagonal schraffiert) und  
Zone III = Weitere Schutzzone (linksdiagonal schraffiert).

#### **Die Zone II A (Oskarschacht)**

erstreckt sich auf die Gemarkung Arenberg, Flur 7, Flurstücke 2/22 und 2/28 und hat eine Größe von 0,04 ha.

#### **Die Zone II A (Heinrichschacht)**

erstreckt sich auf die Gemarkung Arzheim, Flur 1, Flurstück 74/8 sowie die Gemarkung Arenberg, Flur 4, Flurstücke 45/3 und 52/6 und hat eine Größe von 0,04 ha.

#### **Die Zone II (Nord)**

erstreckt sich auf die Gemarkung Arenberg, Flur 4 sowie die Gemarkung Arzheim, Flur 1 und hat eine Größe von 59,02 ha.

#### **Die Zone II (Süd)**

erstreckt sich auf die Gemarkung Horchheim, Flur 3, die Gemarkung Niederlahnstein, Fluren 19 und 24 sowie die Gemarkung Fachbach, Fluren 6, 8 und 9 und hat eine Größe von 33,56 ha.

#### **Die Zone III**

erstreckt sich auf die Gemarkung Arenberg, Fluren 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12 und 13, die Gemarkung Arzheim, Fluren 1, 2, 3, 4 und 5, die Gemarkung Pfaffendorf, Flur 1, die Gemarkung Horchheim, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9, die Gemarkung Fachbach, Fluren 6, 8 und 9 sowie die Gemarkung Niederlahnstein, Fluren 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 37 und hat eine Größe von 901,35 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1:25.000, 1:2.000 und 1:1.000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zonen II A = Oskarschacht und Heinrichschacht (blaue Umrandung),  
Zonen II = Engere Schutzzonen Nord und Süd (grüne Umrandung),  
Zone III = Weitere Schutzzone (rote Umrandung).

Die Karten werden archivmäßig bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
- Obere Wasserbehörde -  
Neustadt 21  
56068 Koblenz

der

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems  
Bleichstraße 1  
56130 Bad Ems

der

Stadtverwaltung Lahnstein  
Kirchstraße 1  
56112 Lahnstein

und der

Stadtverwaltung Koblenz  
- Bauberatungszentrum -  
Bahnhofstraße 47  
56068 Koblenz

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster gekennzeichnet sind.

### § 3

#### **Verbote und Beschränkungen**

##### **(1) Zonen II A (Oskarschacht und Heinrichschacht)**

Die Zonen II A sollen den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die wegen der direkten Verbindung der Schächte zum Stollensystem gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 1.1 die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 1.2 Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
- 1.3 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

## **(2) Zonen II (Engere Schutzzonen Nord und Süd)**

Die Zonen II sollen den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 2.1 die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 2.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung sowie die vollständige oder teilweise Beseitigung baulicher Anlagen
- 2.3 Neu-, Um- oder Ausbau von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, wie z.B. Wirtschaftswege, Feld- und Waldwege
- 2.4 Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
- 2.5 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte
- 2.6 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen einschließlich Transport sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung entsprechender Anlagen
- 2.7 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist), Silagesickersaft und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage

- 2.8 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und von Silagesickersaft (JGS-Anlagen)
- 2.9 Lagerung von fließfähigen Düngemitteln, Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- 2.10 Tierbesatz, insbesondere Beweidung
- 2.11 Durchleiten von Abwasser
- 2.12 Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
- 2.13 Herstellung, Erweiterung oder Betrieb von Drainagen
- 2.14 Erstaufforstung, Waldrodung, Kahlschlag
- 2.15 Die nach der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erstellenden und aufzubewahrenden Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Begünstigten und der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

### **(3) Zone III (Weitere Schutzzone)**

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 3.1 Ausweisung oder Erweiterung von Gebieten für Industrie und Gewerbe
- 3.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Betrieben und Anlagen, in denen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, wie z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager, kerntechnische Anlagen und Kraftwerke
- 3.3 Ausweisung oder Erweiterung von Baugebieten

- 3.4 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, es sei denn, die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen.  
Der Nachweis ist nicht erforderlich für das Schließen einzelner Baulücken innerhalb bebauter Ortslagen.  
Die mittlere Schutzfunktion gilt als nachgewiesen, wenn gemäß dem „Konzept zur Ermittlung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung“ des Ad-hoc-Arbeitskreises Hydrogeologie (Geologisches Jahrbuch, Reihe C, Heft 63, Hannover 1995) eine Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung von mehr als 1.500 Punkten erreicht wird.
- 3.5 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben
- 3.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze
- 3.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güterumschlagplätzen (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)
- 3.8 Militärische Anlagen und Übungen
- 3.9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Schießplätzen und Schießständen
- 3.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golfplätzen
- 3.11 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Friedhöfen
- 3.12 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tankstellen
- 3.13 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen die Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung
- 3.14 Lagerung von Baustoffen, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann
- 3.15 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen

- 3.16 Errichtung oder Erweiterung der Kanalisation einschließlich Mischwasserentlastungsanlagen (Regenüberlauf und Regenüberlaufbecken), ausgenommen Anlagen, die gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 142 (Abwasserleitungen und –kanäle in Wassergewinnungsgebieten) in der jeweils gültigen Fassung eine erhöhte Dichtheit gewährleisten und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden
- 3.17 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Kläranlagen und geschlossenen Abwassersammelgruben
- 3.18 Einleitung von Abwasser in den Untergrund, einschließlich Abwasserver-sickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
- 3.19 Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- 3.20.1 Verwendung von Materialien beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen
- 3.20.2 Verwendung und Einbau von Bauschutt- und Recyclingmaterialien, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen
- 3.21 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen einschließlich Transport sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung entsprechender Anlagen, ausgenommen sind:
1. Kleinmengen für den Haushaltsbedarf
  2. Heizöl für den Hausgebrauch
  3. Dieselmotoren für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
  4. biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe beim Einsatz von Motorsägen
  5. der sonstige Einsatz von Betriebsstoffen für forstwirtschaftliche Zwecke, der den Qualitätsstandards für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz (Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB Forst -) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- In den unter Ziffer 1-5 aufgeführten Fällen ist nur eine oberirdische Lagerung und Leitungsverlegung zulässig.

- 3.22 Abfalldeponien, dies gilt u.a. für:
  - 3.22.1 Ablagerung von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisanden
  - 3.22.2 Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z. B. Bergehalden), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können
  - 3.22.3 Lagerung oder Entsorgung von Bioabfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen
- 3.23 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt u.a. für:
  - 3.23.1 Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen
  - 3.23.2 Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen
  - 3.23.3 Abfallumschlaganlagen und -zwischenlager
  - 3.23.4 Anlagen zur Verwertung von Abfällen (z. B. Bauschuttrecycling)
- 3.24 Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird (Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung), dies gilt insbesondere für:
  - 3.24.1 Anbau von Mono- und Sonderkulturen, ausgenommen Streuobstwiesen
  - 3.24.2 Anwendung oder Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
  - 3.24.3 Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
  - 3.24.4 Anwendung von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt
  - 3.24.5 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist), Silagesickersaft und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage auf Brache oder tiefgefrorenem oder stark schneebedecktem Boden
  - 3.24.6 Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und von Silagesickersaft sowie von fließfähigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen
  - 3.24.7 Gärfuttermieten (Feldsilage) und Fahrsilos, ausgenommen Foliensilos auf flüssigkeitsundurchlässiger Bodenplatte mit Auffangbehälter
  - 3.24.8 Ausbringen von Klärschlamm, eines Klärschlammgemischs oder eines Klärschlammkomposts sowie von Fäkalschlamm und Bioabfall
  - 3.24.9 Tierbesatz, insbesondere Beweidung, ausgenommen:
    1. im Zeitraum der Hauptvegetation von Mai bis Oktober;
    2. das ganzjährige Beweidungsobjekt „Halboffene Weidelandschaft“ im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes „Schmidtenhöhe“ (Grundlage: „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung

eines Beweidungsprojektes auf dem ehemaligen Standortübungsplatz „Schmidtenhöhe“ bei Koblenz“ vom 25.05.2009) mit einer maximalen Besatzdichte von 1 GVE/ha.

Die Nutzung der Besatz- bzw. Weideflächen darf nur so erfolgen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch eine Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.

- 3.24.10 Grünlandumbruch, Schwarzbrache
- 3.24.11 Beregnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
- 3.24.12 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen
- 3.24.13 Anlegen einer Winterfurche (Umbruch des Ackerbodens im Herbst vor Einsetzen des winterlichen Wetters zur Vorbereitung der Aussaat im Frühjahr) sowie Düngung einer Zwischenfrucht mit Stickstoff vor Anlegen einer Sommerkultur
- 3.24.14 Erstaufforstung und Waldrodung, ausgenommen Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist
- 3.24.15 Kahlschlag, ausgenommen Maßnahmen kleiner 0,5 Hektar, bei denen vorher die Zustimmung der oberen Wasserbehörde eingeholt wurde
- 3.25 Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- 3.26 Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung
- 3.27 Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände
- 3.28 Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle nicht mehr gewährleistet ist und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann.  
Die mittlere Schutzfunktion gilt als gewährleistet, wenn gemäß dem „Konzept zur Ermittlung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung“ des Ad-hoc-Arbeitskreises Hydrogeologie (Geologisches Jahrbuch, Reihe C, Heft 63, Hannover 1995) eine Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung von mehr als 1.500 Punkten erreicht wird.
- 3.29 Gewinnung von Erdwärme
- 3.30 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z.B. Fischteiche) sowie Hochwasserretentionsflächen

- 3.31 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen, ausgenommen der bereits planfestgestellte Abbau von Ton, sofern die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole der oberen Wasserbehörde nachgewiesen wird.  
Die mittlere Schutzfunktion gilt als nachgewiesen, wenn gemäß dem „Konzept zur Ermittlung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung“ des Ad-hoc-Arbeitskreises Hydrogeologie (Geologisches Jahrbuch, Reihe C, Heft 63, Hannover 1995) eine Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung von mehr als 1.500 Punkten erreicht wird.
- 3.32 Bohrungen
- 3.33 Sprengungen
- 3.34 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen
- 3.35 Motorsport
- 3.36 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen, sofern es nicht grundwasserschonend erfolgt
- 3.37 Badebetrieb, Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb, Zeltlager, Campingplätze, Aufstellung von Wohnwagen und Wohnmobilen
- 3.38 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von baulichen Anlagen im Außenbereich (z.B. Grillhütten, Sportheime, Jagdhütten, Freizeitanlagen, Gartenhäuser)
- 3.39 Auf Dauer angelegte Holzlagerplätze (Nass- und Trockenlagerung), Nassholzkonservierung
- 3.40 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung und Beregnungsbrunnen

## **§ 4**

### **Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlage beauftragt sind,
- b) das Aufstellen von Hinweisschildern.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten im Bereich der Schutzzonen II A haben das Betreten ihrer Grundstücke und Gebäude durch Vertreter der Wasserbehörden zur Durchführung von Kontrollen und Untersuchungen zu dulden.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.

Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

## **§ 6**

### **Begünstigte**

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Bad Ems.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt,
- b) eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 2.15 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

## **§ 8**

### **Entschädigung**

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigte zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

56068 Koblenz,  
Az.: 312-61-141-5/1994

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**  
**In Vertretung**

**( Joachim Gerke )**